Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 56 (1978)

Heft: 2

Artikel: Vorsorge - Schutz vor Sorge

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-722242

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Vorsorge — Schutz vor Sorge

Auf der fernen Insel Bali freuen sich die Menschen auf den Tod. Er ist für sie kein Tabu wie bei uns, sondern bedeutet ihnen ewige Verbundenheit mit ihrer Sippe und ihrem Dorf.

Manchmal beneide ich diese Menschen. Unsere Probleme sind ihnen fremd, zum Beispiel jene Abneigung, die die meisten von uns gegenüber der frühzeitigen Regelung der erbrechtlichen Angelegenheiten empfinden.

Das Erbrecht — für den Laien eine trockene Materie

Dennoch sollten wir uns rechtzeitig damit auseinandersetzen, um selber im klaren zu sein und um unsere Nachkommen — vor allem aber den überlebenden Ehepartner — vor Sorgen zu bewahren. Sie sollten darüber Bescheid wissen, was gesetzlich vorgeschrieben ist und was Sie nach eigenem Gutdünken regeln können.

Mit den folgenden Ausführungen möchten wir ein wenig Klarheit in güterrechtliche und erbrechtliche Fragen bringen. Wir stützen uns dabei weitgehend auf Angaben aus dem Kapitel «Das Erbrecht» im grossen Ringier-Ratgeber «Das Alter — Dein drittes Leben». Möchten Sie den genauen Wortlaut der erbrechtlichen Bestimmungen kennenlernen, können Sie ihn im dritten Teil des Schweize-

rischen Zivilgesetzbuches, Art. 457 bis und mit Art. 640, nachlesen.

Wenn Sie ein Testament verfassen möchten, wenn in Ihrer Familie Kinder aus verschiedenen Ehen leben, wenn Sie irgendwelche besonderen erbrechtlichen Fragen haben, empfehlen wir Ihnen, sich auf alle Fälle von einem Rechtsanwalt, einem Notar oder einer Rechtsauskunftsstelle, wie es sie in den meisten grösseren Ortschaften gibt, beraten zu lassen.

Unser Ehegüterrecht

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch kennt drei Güterstände, die während oder bei der Auflösung einer Ehe durch Tod gelten:

- die Güterverbindung
- die Gütergemeinschaft
- die Gütertrennung

Güterverbindung:

Jeder Ehegatte behält sein Eigentum, doch steht dem Ehemann die Verwaltung und Nutzung des eingebrachten Gutes der Ehefrau zu. Die Errungenschaft gehört dem Ehemann. Dies ist der **ordentliche** gesetzliche Güterstand.

Gütergemeinschaft:

Alles, was nicht Sondergut eines Gatten ist, gilt als Gesamtgut und steht im Eigentum beider Eheleute. Grundsätzlich hat der Ehemann die Verwaltung des Gesamtgutes.

Gütertrennung:

Jeder Gatte behält sein Gut zur freien Verwaltung, Verfügung und Nutzung.

Güterrecht und Erbrecht sind zweierlei

In weiten Kreisen ist die Ansicht vertreten, dass das gesamte eheliche Vermögen den Nachlass bilde, der dann zwischen den Erbberechtigten zu teilen sei. Dem ist nicht so. Beim Tode des einen Ehegatten ist zwischen der güterrechtlichen und der erbrechtlichen Auseinandersetzung zu unterscheiden. Die güterrechtliche kommt zuerst an die Reihe und richtet sich nach dem Güterstand. Erst wenn sie durchgeführt ist, kann die Erbmasse festgestellt werden.

Die güterrechtliche Auseinandersetzung

Wenn vor der Heirat oder während der Ehe durch Ehevertrag kein anderer Güterstand vereinbart wurde, gilt die Güterverbindung. Sie vereinigt das gesamte Vermögen, das den Ehegatten zur Zeit der Eheschliessung gehört oder während der Ehe auf sie übergeht. Es wird vom Ehemann verwaltet (auch wenn die Frau in der Praxis als Finanzminister eingesetzt ist). Ausgenommen vom ehelichen Vermögen ist das Sondergut der Frau. Dieses steht unter den Regeln der Gütertrennung.



Was gilt als Sondergut der Frau?

- Gegenstände, die ausschliesslich ihrem persönlichen Gebrauch dienen, wie z. B. Kleider und Schmuck,
- Vermögenswerte, mit denen sie ein Gewerbe betreibt oder einen Beruf ausübt,
- das Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit, soweit es nicht zum Unterhalt der Familie gebraucht wird.

Was bei der Eheschliessung der Frau gehörte und was ihr während der Ehe durch Erbgang oder Schenkung zufiel, ist ihr eingebrachtes Gut und bleibt ihr Eigentum. Dem Ehemann gehört das von ihm eingebrachte Gut und alles übrige Vermögen, das nicht Frauengut ist, also Ersparnisse, die während der Ehe gemacht wurden, und Wertsachen oder Immobilien, die aus den Ersparnissen angeschafft wurden.

Woraus besteht die Errungenschaft?

Als Errungenschaft versteht man alles, was im Verlauf der Ehe an Vermögen erworben wurde. Dieses Vermögen entsteht vor allem durch das Einkommen des Mannes und durch die Einkünfte aus dem Frauen- und dem Mannesgut (Vermögen, das bei der Heirat in die Ehe eingebracht wurde, aber auch Erbschaften und Geschenke während der Ehe).

Nach dem Tod der Ehefrau fallen das eingebrachte Frauengut und das Sondergut an die Erben der Frau. Stirbt der Mann, nimmt die Frau das noch vorhandene Frauengut zurück und kann von den Erben Ersatz für einen allfälligen Fehlbetrag verlangen. Diese Rücknahme des Frauenguts ist kein erbrechtlicher, sondern ein güterrechtlicher Anspruch. Nach Ausscheidung des Mannesund des Frauengutes ergibt sich bei den meisten Ehen ein sogenannter Vorschlag, um den das Ehevermögen zugenommen hat: durch Ersparnisse, Geschäftsgewinne, Erbschaften des Mannes usw.

Was ist ein Vorschlag?

Als Vorschlag bezeichnet man den Ueberschuss, der nach Abzug der eingebrachten Güter von Mann und Frau vom ganzen ehelichen Vermögen verbleibt. Er ist ein rein rechnerisches Ergebnis.

Dieser Vorschlag gehört zu einem Drittel der Ehefrau oder ihren Nachkommen und zu zwei Dritteln dem Ehemann oder seinen Erben. Durch einen **Ehevertrag** kann aber eine andere gerechtere Verteilung des Vorschlags verabredet werden.

Ein Ehevertrag kann die Frau besserstellen

Der Ehevertrag gibt Ihnen also die Möglichkeit, Ihre Frau nach Ihrem Tod finanziell zu begünstigen. Der Abschluss eines Ehevertrags bedarf, um gültig zu sein, der öffentlichen Beurkundung: er muss vor dem Notar errichtet werden. Wird er erst während der Ehe abgeschlossen, muss ausserdem die Vormundschaftsbehörde zustimmen. Ein Ehevertrag ist auch für die beiden Güter-



Treffpunkt der Generationen — die neue Ferienidee

Die erste und dritte Generation, also Grosseltern und Enkel, verbringen vergnügliche Herbstferien auf der Sonnenterrasse Obersaxen.

- Wochenarrangements Samstag bis Samstag (auch Sonntag bis Sonntag möglich) in Appartements mit 1½ bis 3½ Zimmern, mit Küche, Geschirrspüler, Farbfernseher, Cheminée usw.; Sauna im Hause.
- Eine Hauptmahlzeit (nach freier Wahl Mittag- oder Nachtessen) im hausinternen Restaurant PANORAMA im Arrangementpreis inbegriffen.
- Freie Benützung des hauseigenen Schwimmbades.
- Kinderbetreuung (Sport und Spiel) täglich ausser Samstag/Sonntag von 13.30—17.30 Uhr durch Fachpersonal.
- Elternbesuch über die Wochenenden möglich; Preis für Beherbergung auf Zusatzbetten im gemieteten Appartement Fr. 15.—pro Person und Nacht; Preis für separates Appartement soweit verfügbar Fr. 30.—pro Person und Nacht.

Zeitraum: 21. 5.—4. 6. 1978 Wochen 1, 2 25. 6.—9. 7. 1978 Wochen 3, 4

20. 8.—3. 9. 1978 Wochen 5, 6

Aktionspreis (inkl. 7 Hauptmahlzeiten)

Erwachsene und Kinder

ab 12 Jahren Fr. 180.—/Woche

Zusatzwoche Fr. 150.—

Kinder bis 12 Jahre
Fr. 120.—/Woche

Zusatzwoche Fr. 100.—

Spezialangebot gilt selbstverständlich auch für Einzelpersonen. Bedingung: AHV-Ausweis.

Anmeldung und weitere Information:

Aparthotel PANORAMA 7131 Obersaxen GR

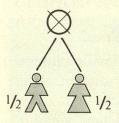
Telefon 086 / 3 14 34

stände Gütergemeinschaft und Gütertrennung notwendig. Die Gütergemeinschaft vereinigt Vermögen und Einkünfte von Mann und Frau, mit Ausnahme des Sonderguts der Frau, zu einem Gesamtgut, das beiden ungeteilt gehört. Stirbt der eine Ehegatte, so geht die eine Hälfte aufgrund des Güterrechts an den überlebenden Gatten über, und nur die zweite Hälfte bildet den Nachlass. Bei der Gütertrennung behält jeder Gatte das Eigentum, die Verwaltung und die Nutzung an seinem Vermögen, das beim Tode des einen Gatten den Nachlass bildet.

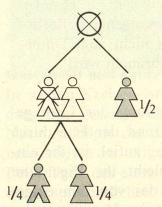
Jeder schweizerische Notar berät Sie über die verschiedenen Möglichkeiten von Eheverträgen und darüber, welches die beste Variante für Ihren Fall ist.

Die gesetzliche Erbfolge

Stirbt der Erblasser, ohne ein Testament zu hinterlassen, gilt die gesetzliche Erbfolge. Die Nachkommen und der überlebende Ehegatte sind die nächsten Erben. Ist dieser Ehegatte schon gestorben, erben die Kinder zu gleichen Teilen und schliessen entferntere Angehörige aus. Anstelle eines Kindes, das bereits gestorben ist, treten dessen Nachkommen.

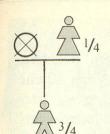


Sohn und Tochter erben zu gleichen Teilen



Die Tochter erbt die Hälfte

Anstelle des verstorbenen Sohnes erben seine beiden Kinder



Der überlebende Ehepartner erbt $\frac{1}{4}$

Der einzige Sohn 3/4

Hinterlässt der Erblasser keine Nachkommen, so erben die Eltern oder, wenn sie bereits gestorben sind, die Geschwister. Ist ein Bruder oder eine Schwester ebenfalls schon gestorben, so geht dessen Erbteil an dessen Kinder.

Wenn der Erblasser Nachkommen hinterlässt (gemeinsame oder aus erster Ehe), so erhält der überlebende Gatte nach seiner Wahl entweder die Hälfte der Erbschaft zur Nutzniessung oder einen Viertel zu Eigentum. Neben Erben des elterlichen Stammes (Eltern, Geschwister oder Geschwisterkinder) erhält der überlebende Gatte einen Viertel zu Eigentum und drei Viertel zur Nutzniessung.

Was bedeutet eigentlich Nutzniessung?

Nutzniessung heisst: der überlebende Ehepartner darf Vermögen, Liegenschaften oder Gegenstände nutzen. Er kann eingehende Bankzinsen oder Erträge aus Liegenschaften frei verwenden oder z. B. eine Wohnung selbst benützen. Was er aber nicht tun darf: Das Kapital angreifen.

Neben Erben des grosselterlichen Stammes (Neffen und Nichten des Erblassers oder deren Nachkommen) erhält der überlebende Gatte die Hälfte zu Eigentum und die andere Hälfte zur Nutzniessung. Ist auch vom grosselterlichen Stamm des Verstorbenen niemand am Leben, fällt die gesamte Erbschaft an den überlebenden Ehegatten.

Die Verfügungsfreiheit

Der Erblasser hat das Recht, über sein Vermögen durch Testament letztwillig zu verfügen. Dabei muss er aber die **Pflichtteile** respektieren, die den Nachkommen, dem Ehegatten und den Eltern zukommen. Was die Geschwister betrifft, so gelten nicht in allen Kantonen dieselben Vorschriften. Erkundi-

gen Sie sich beim Erbschaftsamt Ihres Heimatkantons!

Der Pflichtteil für einen Nachkommen beträgt drei Viertel des gesetzlichen Erbanspruchs. Sind nur Nachkommen vorhanden, kann der Erblasser über einen Viertel seines Vermögens frei verfügen. Diesen Viertel kann er entfernten Verwandten, Drittpersonen. Institutionen vermachen oder eines von mehreren Kindern begünstigen. Für jeden Elternteil beträgt der Pflichtteil die Hälfte, für den überlebenden Ehegatten den ganzen Anspruch zu Eigentum, wenn neben ihm gesetzliche Erben vorhanden sind, und die Hälfte, wenn er einziger gesetzlicher Erbe ist. In den meisten Erbfällen ist zwischen den Nachkommen und dem überlebenden Gatten zu teilen.

Was ist ein Pflichtteil?

Als Pflichtteil wird jener Teil einer Erbschaft bezeichnet, der einem Erben nicht (oder nur unter ganz besonderen Voraussetzungen) entzogen werden darf. (Der Pflichtteil der Geschwister und deren Nachkommen wird jedoch von den einzelnen Kantonen unterschiedlich geregelt.)

Durch Testament kann der Erblasser den überlebenden Ehegatten auch dadurch begünstigen, dass er ihm den gemeinsamen Nachkommen gegenüber die Nutzniessung am ganzen ihnen zufallenden Teil der Erbschaft zuwendet. Bei Kindern aus erster Ehe darf aber der Pflichtteil nicht durch Nutzniessung belastet werden. Die Nutzniessung an der ganzen Erbschaft tritt an die Stelle des Erbrechts des Ehegatten neben gemeinsamen Nachkommen. Ausser der Nutzniessung an der ganzen Erbschaft kann nicht noch ein Viertel zu Eigentum beansprucht werden. Bei Wiederverheiratung geht die Hälfte der Nutzniessung verloren.

Der verfügbare Teil des Nachlasses berechnet sich nach dem Stand des Vermögens im Zeitpunkt des Todes des Erblassers und nach Abzug vorhandener Schulden. Ein Versicherungsanspruch, für den der Erblasser einen Begünstigten bezeichnete, wird zum Rückkaufswert (also niedriger als die

Versicherungssumme) zum Vermögen gerechnet.

Vorsorge schützt vor Sorge

Jede Ehefrau hat das Recht, zu wissen, welche Versicherungen abgeschlossen wurden und wie es um das eheliche Vermögen steht. Informieren Sie also Ihre Frau rechtzeitig und genau, denn sie hat ja durch ihr rationelles Haushalten wesentlich zum ehelichen Wohlstand beigetragen. Mit der rechtzeitigen Regelung dieser Dinge leisten Sie Ihrem Partner grosse Dienste und befreien ihn von unnötiger Sorge — denn Vorsorge gibt Schutz vor Sorge. Ursula Meier-Hirschi

In einer nächsten Nummer werden wir über Testament und Todesfall sprechen.

Quellen: Ringier-Ratgeber «Das Alter — Dein drittes Leben» 1976, Fr. 28.50, Schweiz. Bankgesellschaft: «70 Ratschläge, wie man den Nachlass richtig regelt», gratis in allen SBG-Filialen. Die Skizzen stammen aus diesem Büchlein.

Eine Hilfe für Sie

Der Ringier-Verlag, Zofingen, hat eine Broschüre mit dem Titel «Vertrauliche Angaben für meine Angehörigen» herausgegeben. Sie enthält verschiedene persönliche Rubriken, die der Besitzer selber ausfüllen kann, z. B. wer im Todesfall zu benachrichtigen sei, erbrechtliche Schritte, Bestattungswünsche, aber auch Angaben über den Aufbewahrungsort des Testaments, von Verträgen, Versicherungspolicen, Schlüsseln usw.

Dieses kleine Vademecum, das für die Hinterbliebenen eine wirkliche Hilfe sein kann, ist direkt beim Ringier-Verlag, 4800 Zofingen, Abteilung Vertrieb, für Fr. 2.50 (zuzüglich Porto) erhältlich.

Ein alter Geizhals wird plötzlich freigebig. Man diskutiert den Sinneswandel. Schliesslich findet einer die Erklärung: «Es ist nicht mehr sein Geld, das er gibt. Er verschenkt das Geld seiner Erben.»

Senioren willkommen! In allen Pfister-Filialen zuvorkommende Bedienung.

Nirgends werden Sie eine grössere und schönere Auswahl. günstigere Angebote, interessantere Einkaufsvorteile, bessere Garantie- und Serviceleistungen finden als bei Möbel-Pfister, dem bevorzugten Einrichtungshaus für alle, die ihr Heim preisgünstig verschönern wollen.



Möbel-Pfister
SUHR Aarau 2000 P

Montag bis Freitag täglich Abendverkauf. Auch Rampe für Selbstabholer, Teppichzuschneiderei + Tankstelle abends offen.

Samstag bis 17 Uhr. GEL 1